

Westfalen

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Westfalen

Außenstelle Osnabrück

Winkelhausenstraße 22

49090 Osnabrück

www.autobahn.de

Baubeschreibung

Landschaftsbau

Bezeichnung der Bauleistung

231-26-0028	Zaunbau AM Osnabrück 26/27
A-P0924-00	Psch Erhaltung FB BAB - OS

Revisionsstand	Datum	Geänderte Seite(n) nach Versand:

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	5
1.1.	Auszuführende Leistungen.....	5
1.1.1.	Straßenbau	6
1.1.2.	Ingenieurbau	6
1.1.3.	Landschaftsbau.....	6
1.1.4.	Erdbau	8
1.1.5.	Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung.....	8
1.2.	Ausgeführte Vorarbeiten.....	8
1.3.	Ausgeführte Leistungen	8
1.4.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	8
1.4.1.	Fachlose der Baumaßnahme	9
1.4.2.	Arbeiten Dritter	9
1.5.	Mindestanforderungen für Nebenangebote.....	9
2.	Angaben zur Baustelle	9
2.1.	Lage der Baustelle	9
2.2.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.3.	Zugänge, Zufahrten	10
2.3.1.	Baustraßen	11
2.4.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	11
2.5.	Lager- und Arbeitsplätze	11
2.5.1.	Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen	11
2.5.2.	Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen.....	11
2.5.3.	Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen.....	12
2.6.	Gewässer	12
2.7.	Baugrundverhältnisse.....	12
2.7.1.	Geologische Verhältnisse, Grundwasser	12
2.7.2.	Güte des Oberbodens.....	12
2.7.3.	Schadstoffbelastung	12
2.8.	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	12
2.9.	Schutz-Bereiche und -Objekte.....	13
2.9.1.	Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen	13
2.9.2.	Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen.....	13
2.9.3.	Biotope	14

2.9.4.	Denkmale.....	14
2.9.5.	Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte.....	14
2.9.6.	Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten.....	14
2.9.7.	Vermutete Bodenfunde.....	15
2.9.8.	Militärische Bereiche.....	15
2.9.9.	Wegekreuze, Meilensteine.....	15
2.9.10.	Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss.....	15
2.9.11.	Baugeräte.....	15
2.10.	Anlagen im Baubereich.....	15
2.11.	Öffentlicher Verkehr im Baubereich.....	15
3.	Angaben zur Ausführung.....	16
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung.....	16
3.1.1.	Allgemeines.....	20
3.1.2.	Aufrechterhaltung des Verkehrs.....	20
3.1.3.	Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen.....	21
3.1.4.	Freihalten von Lichtraumprofilen.....	21
3.1.5.	Verkehrsrechtliche Anordnungen.....	21
3.1.6.	Temporäre FRS.....	21
3.2.	Bauablauf.....	21
3.2.1.	Landschaftsbau.....	22
3.3.	Wasserhaltung.....	22
3.4.	Baubehelfe.....	22
3.5.	Stoffe, Bauteile.....	23
3.5.1.	Straßenbau.....	23
3.5.2.	Ingenieurbauwerke.....	23
3.5.3.	Landschaftsbau.....	23
3.5.4.	Stoffstrommanagement.....	23
3.6.	Abfälle.....	23
3.6.1.	Allgemeines.....	23
3.6.2.	Probenahme und Abfalldeklaration.....	24
3.6.3.	Nicht gefährliche Abfälle.....	24
3.6.4.	Gefährliche Abfälle.....	25
3.6.5.	Rückbau- und Entsorgungskonzept.....	25
3.6.6.	Bodenlogistikkonzept.....	25
3.7.	Winterbau.....	25

3.8.	Beweissicherung/Zustandsfeststellung.....	26
3.8.1.	Zustandsfeststellung.....	26
3.8.2.	Beweissicherung.....	26
3.9.	Sicherungsmaßnahmen.....	26
3.10.	Belastungsannahmen (Ingenieurbauwerke)	26
3.11.	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren	27
3.11.1.	Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten.....	27
3.11.2.	Vermessungsleistungen.....	27
3.11.3.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	27
3.12.	Prüfungen und Nachweise	28
3.12.1.	Erstprüfungen.....	28
3.12.2.	Eigenüberwachungsprüfungen	28
3.12.3.	Kontrollprüfungen	28
3.13.	Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans	29
3.14.	Arbeits- und Umweltschutz.....	29
4.	Ausführungsunterlagen	29
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen	29
4.2.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen	29
4.3.	Elektronisches Planmanagementsystem.....	30
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	30
5.1.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	30
5.1.1.	Allgemeine Rundschreiben Straßenbau.....	30
5.1.2.	Technische Lieferbedingungen.....	31
5.1.3.	Technische Prüfvorschriften.....	33
5.1.4.	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	33
5.1.5.	Weitere technische Regelwerke.....	35
5.2.	Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingung (TL)	36
5.2.1.	Ergänzung zu den TL Asphalt 07/13	36
5.3.	Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)	36
5.3.1.	Ergänzungen zur ZTV E-StB 17.....	36
5.3.2.	Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18	36
5.4.	Anlagen/Formblätter.....	37
5.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	37

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

Art der Maßnahme

Der Bau des Wildschutzzauns entlang der Autobahn A30 und A33 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Osnabrück ist eine bauliche und infrastrukturelle Maßnahme im Bereich Verkehrssicherheit und Naturschutz. Sie dient sowohl dem Schutz von Verkehrsteilnehmenden als auch dem Schutz der Tierwelt.

Es handelt sich um eine präventive Schutzmaßnahme, die in folgende Kategorien eingeordnet werden kann:

Verkehrssicherungsmaßnahme: Reduzierung von Wildunfällen durch das Fernhalten von Tieren von der Fahrbahn

Naturschutzmaßnahme: Vermeidung von Verletzungen und Tötung von Wildtieren

Technische Infrastrukturmaßnahme: Errichtung eines dauerhaften Bauwerks entlang der Verkehrswege

Beim Bau eines Wildschutzzauns wird entlang der Autobahn ein stabiler Zaun errichtet, der:

- eine Höhe von 1,60 m oder 1,80 m aufweist
- aus verzinktem Stahldraht oder Knotengeflecht besteht
- mit Bodenverankerung versehen ist, um ein Untergraben durch Tiere zu verhindern

1.1. Auszuführende Leistungen

1. Baustelleneinrichtung

- Einrichten der Baustelle einschließlich Bereitstellung aller erforderlichen Geräte, Maschinen und Materialien
- Einrichten von Lager- und Arbeitsflächen

2. Verkehrssicherung für Arbeitsstellen kürzerer Dauer

- Einrichtung, Vorhaltung und Rückbau der Verkehrssicherungsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften (siehe Punkt. 3.1.)
- Absicherung der Arbeitsbereiche gegenüber dem fließenden Verkehr

3. Räumen der Baustelle

- Rückbau der Baustelleneinrichtung nach Abschluss der Arbeiten
- Beräumung sämtlicher Arbeitsbereiche
- Abtransport und fachgerechte Entsorgung von Restmaterialien und Abfällen

4. Fräsen der Zauntrasse

- Fräsen eines durchgehenden Streifens entlang der geplanten Zaunlinie
- Herstellung eines ausreichend breiten und ebenen Arbeitsstreifens für den Zaunbau

5. Herstellung von Suchgräben für Leitungen

- Anlegen von Suchgräben zur Ortung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen
- Durchführung der Arbeiten in Handschachtung im sensiblen Bereich
- Wiederverfüllung und Verdichtung der Gräben

6. Zaunbau

- Lieferung und Montage des Wildschutzzauns bestehend aus:
 - o Knotengeflecht (Stahldrahtgeflecht) in Standardbereichen
 - o **Stahlgitterzaunelementen im Bereich „Rastplatz Teutoburger Wald West“**
- Setzen der Zaunpfosten (gerammt oder einbetoniert) im vorgegebenen Abstand
- Anbringen des Wildschutzgeflechts in der vorgesehenen Höhe
- Spannen und Befestigen der Drahtkonstruktion
- Ausbildung eines durchgängigen, bodennahen Abschlusses ohne Durchschlupfmöglichkeiten
- Anpassung an Gelände, Bauwerke und vorhandene Einrichtungen

7. Einbau von 1,00 m breiten Toren

- Lieferung und Einbau von einflügeligen Toranlagen mit 1,00 m Breite
- Fachgerechter Anschluss an die Zaunanlage
- Sicherstellung der Funktionsfähigkeit (Öffnung, Schließung und Verriegelung)

Diese Leistungen sind entsprechend den geltenden technischen Regelwerken (z. B. DIN, ZTV, Richtlinien des Straßenbaus) sowie unter Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzauflagen umzusetzen.

1.1.1. Straßenbau

- Entfällt -

1.1.2. Ingenieurbau

- Entfällt –

1.1.3. Landschaftsbau

Der Umfang der Zaunbauarbeiten ist in den Datenblättern zu den Gehölzpflegeabschnitten, die sich im Anhang zur Baubeschreibung befinden, getrennt nach den verschiedenen Autobahnen dargestellt.

Bei den entlang der Autobahnen zu bearbeitenden Flächen handelt es sich sowohl um ebene Flächen bzw. flache Böschungen im Straßenseitenraum als auch um steilere, teilweise schwer zugängliche Böschungen (hinter Schutzplanken, Gräben/Mulden, hinter Lärmschutzwänden etc.) mit Neigungen von 1:1 bis 1:1,5. Entsprechende Angaben dazu finden sich in den Positionstexten oder den zugehörigen Datenblättern im Anhang. Die genaue Lage der Abschnitte ist den beigefügten Übersichtslageplänen und den Stationsangaben zu entnehmen.

Die herzustellenden und zu erneuernden Wildschutzzäune verlaufen teilweise an schwer zugänglichen Böschungen mit Neigungen von 1:1 bis 1:1,5 und stehen in der Regel im Bereich von Einschnitten am Böschungskopf, im Bereich von Dammlagen am Böschungsfuß sowie im Bereich von Wällen auf der Wallkrone. In der Regel verläuft der Wildschutzzaun am Rande bzw. durch vorhandene Gehölzbestände. Dabei ist der vorhandene Wildschutzzaun zum Teil stark mit Brombeeren, Rankgehölzen und sonstigem Gehölzbewuchs eingewachsen. Die dadurch entstehenden Erschwernisse sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten zum Zaunbau sind vorhandene Gehölzbestände entlang der Zauntrasse in einer Breite von 4 m (beidseitig der Trasse je 2,0 m) abschnittsweise vollständig zurückzuschneiden und mit einer Wurzelfräse nachzuarbeiten, um einen bodenbündigen Rückschnitt zu erreichen. In Teilbereichen kann diese Breite variieren, sie darf jedoch bei beengten Verhältnissen nicht weniger als 2,0 m betragen. In Abschnitten ohne Gehölzaufwuchs ist die Zauntrasse frei zu mähen.

Ebenso sind im Rahmen dieser Leistung in das Lichtraumprofil hineinragende Äste und Zweige von angrenzenden Gehölzen fachgerecht zurückzuschneiden. Erschwernisse durch an die Zauntrasse angrenzende Gehölze sind in den Einheitspreisen berücksichtigt und werden nicht zusätzlich vergütet.

Wildschutzzäune, die im Zuge der Gehölzpflegearbeiten beschädigt werden, sind vom Auftragnehmer (AN) auf eigene Kosten funktionsgerecht wiederherzustellen. Erforderliche provisorische Stabilisierungsmaßnahmen des Zauns sind in den Einheitspreisen enthalten und werden nicht gesondert vergütet.

Der Verlauf des zu erneuernden Wildschutzzauns entspricht weitgehend dem des abzubauenen Zauns. In Teilabschnitten ist jedoch auch ein abweichender Zaunverlauf vorgesehen. In beiden Fällen ist die genaue Trassierung des neuen Wildschutzzauns unter Beteiligung der betroffenen Autobahnmeisterei und nach vorheriger Feststellung vorhandener Kabel und Leitungen durch den Auftragnehmer festzulegen. Das Auspflocken der Zauntrasse ist Aufgabe des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Teilweise beinhalten die Zaunbauarbeiten eine Reparatur des bestehenden Zauns. In beschädigten Zaunabschnitten ist das vorhandene Zaungeflecht durch den AN unter Erhalt der vorhandenen Zaunpfosten abzubauen und durch Anbringung eines neuen Zaungeflechts zu ersetzen. Zudem ist der Sprungdraht zu erneuern. Soweit die Standfestigkeit der Zaunpfosten (aus Stahl) nicht gegeben ist, sind diese durch Zaunpfosten aus dem gleichen Material zu ersetzen.

Die zu errichtenden Wildschutzzäune werden mit Stahlpfosten errichtet.

Der Wildschutzzaun hat in der Regel eine Höhe von 1,6 m, es sei denn, die Datenblätter oder die Positionsbeschreibung enthalten abweichende Angaben.

Anfang und Ende jeder Geflechttrolle sind vom AN mit feuerverzinkten Geflechtspannern zu verbinden und fachgerecht zu verspannen. Das Drahtgeflecht muss insgesamt ordentlich verspannt sein. Jeder Waagerechtdraht ist zu verspannen.

Auf der straßenabgewandten Seite wird das Drahtgeflecht 10 cm umgelegt und mit zwei Heringen je Feld befestigt. Es ist ein lückenloser Bodenschluss herzustellen. Bodenunebenheiten sind ggf. zu schließen. Das Drahtgeflecht ist an mindestens vier Punkten mit dem Zaunpfosten zu verbinden. Um einen lückenlosen Bodenschluss des Drahtgeflechts zu gewährleisten und ein erneutes Einwachsen in den Wildschutzzaun zu vermeiden, sind sämtliche Strauchwurzeln und Baumstubben mit einem Durchmesser von bis zu 10 cm zu fräsen. Diese Arbeiten sind durch den Auftragnehmer (AN) auszuführen und werden gemäß Leistungsverzeichnis (LV) gesondert vergütet. Erschwernisse durch den vorhandenen Gehölzbestand beim Einbringen des Drahtgeflechts und des Wühl Drahts sind einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Die ausgeschriebenen Zauntüren und -tore sind durch den AN nach Vorgabe des AG zu setzen. Bei Anschlüssen an Geflechtanschlussschienen etc. sind die Drahtenden sorgfältig zu verrödeln. Es dürfen keine Enden überstehen, die zu einer Verletzungsgefahr führen können.

Im Bereich der Baustrecke befinden sich mehrere Bauwerke (Überführungsbauwerke, Unterführungsbauwerke und überschüttete Durchlässe im Zuge von Gräben und Bächen), an denen lückenlose Anschlüsse vorzusehen sind.

Das Mähgut kann gemulcht und flächig in der Zauntrasse bzw. im angrenzenden Gehölzbestand verteilt werden. Dabei ist ein ausreichender Abstand zu Entwässerungseinrichtungen einzuhalten, damit diese nicht in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Sonstige Hinweise zu Gehölz- und Zaunbauarbeiten:

- **Rekultivierung: Die für die Arbeiten beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Arbeiten ihrem Ausgangszustand entsprechend wieder herzurichten.**
- Maschinen und Geräte: Die Bereitstellung sämtlicher für die Ausführung der Arbeiten erforderlicher Geräte, Maschinen, Arbeitstechniken etc. ist in die entsprechenden Positionen des LV einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.
- **Auf angrenzende Bebauung sowie Gärten, Straßenlaternen, Zäune, Leitungen oder sonstige Ausstattungen ist besondere Rücksicht zu nehmen.** Mit Versorgungsträgern ist ggf. Kontakt aufzunehmen.
- **Das gesamte Schnitt- und Rodungsmaterial, abgesehen vom Mähgut, sowie sonstige Abfälle sind von der Baustelle zu entfernen und der Verwertung nach Wahl des Auftragnehmers (AN) zuzuführen.** Es muss direkt abtransportiert werden. Eine Zwischenlagerung ist alternativ zulässig, soweit sichergestellt ist, dass durch das zwischenlagerte, Schnittgut keine Verkehrsgefährdungen ausgehen und das Material gegen Verwehungen gesichert ist. Für eventuell eintretende Schäden aus der Zwischenlagerung des Schnittgutes ist der Auftragnehmer (AN) voll verantwortlich. Im Schadensfall behält sich der Auftraggeber (AG) vor, Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die im Leistungsverzeichnis ausgeschriebenen Arbeiten enthalten folgende Hauptleistungen:

ca. 15456 m Wildschutzzaun herstellen

1.1.4. Erdbau

- Entfällt -

1.1.5. Auftraggeberaufgaben nach Baustellenverordnung

- Entfällt -

1.2. Ausgeführte Vorarbeiten

- Entfällt -

1.3. Ausgeführte Leistungen

- Entfällt -

1.4. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Der Auftragnehmer hat vor Durchführung der Arbeiten alle Maßnahmen zu treffen, damit ein reibungsloses Zusammenwirken mit anderen Unternehmen erreicht wird und vermeidbare

Behinderungen ausgeschlossen werden. Es wird auf die erforderliche enge Abstimmung zwischen den beteiligten Auftragnehmern hingewiesen.

Die durch die Abstimmung mit den anderen an der Baumaßnahme beteiligten Auftragnehmer entstehenden Erschwernisse, Mehraufwendungen und der Koordinierungsaufwand sowie ggf. entstehende Verzögerungen bei der Einrichtung bzw. Umlegung von Verkehrsführungen sind vom Bieter einzukalkulieren. Sie werden nicht gesondert vergütet.

Im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeistereien sind auf verschiedenen Abschnitten Baumaßnahmen vorgesehen. Dies ist vorab mit den Meistereien abzustimmen.

Generell sind nachfolgende gleichzeitig laufende Arbeiten einzukalkulieren:

- Straßenbauarbeiten im Zuge der Sanierung von Straßen
- Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Winterdienstarbeiten
- Schutzplankenarbeiten, die durch Unfallschäden bedingt sind.
- sonstige Unterhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten durch Versorger.

In dieser Zeit können die Gehölzpflege- und Zaunbauarbeiten innerhalb der betreffenden Bauabschnitte sowie auf ausgewiesenen Umleitungsstrecken möglicherweise nur eingeschränkt oder gar nicht ausgeführt werden. Ebenso kann es zu Erschwernissen hinsichtlich der Erreichbarkeit der zu bearbeitenden Gehölzbestände kommen. Die daraus resultierenden Erschwernisse sind in den Einheitspreisen berücksichtigt und werden nicht gesondert vergütet.

Auf die gleichzeitig tätigen Unternehmen ist Rücksicht zu nehmen.

1.4.1. Fachlose der Baumaßnahme

- Entfällt -

1.4.2. Arbeiten Dritter

- Entfällt -

1.5. Mindestanforderungen für Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Lage der Baustelle

Die Arbeitsstellen befinden sich an den Autobahnen A30 und A33 im Zuständigkeitsbereich der Autobahnmeisterei Osnabrück. Die genaue Lage und Kilometrierung entnehmen Sie den Datenblättern der Anlage zur Baubeschreibung. Diese Dokumente enthalten die spezifischen Streckenkilometer für das jeweilige Baufeld.

Erschwernisse aufgrund der örtlichen Verhältnisse, wie die Erreichbarkeit der zu bearbeitenden Gehölz-/Baumbestände, das Erfordernis von Absperrmaßnahmen, Erschwernisse durch Schutzplanken, Leitpfosten, Verkehrszeichen, Gräben, Weidezäune, Zäune privater Anlieger, vorhandene Gehölzbestände etc., sind in die Einzelpositionen einzurechnen.

2.2. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die Baustellen bzw. die zu bearbeitenden Gehölzbestände und Zaunbauabschnitte sind über die Autobahnen, an denen sich diese Arbeitsstellen befinden, sowie über das untergeordnete öffentliche Straßennetz zu erreichen.

2.3. Zugänge, Zufahrten

Die Arbeitsstellen sind in erster Linie über die betroffenen Autobahnen selbst zu erreichen. In einigen Damm- und Einschnittslagen sowie in Bereichen mit Wällen oder Lärmschutzwänden ist teilweise eine landseitige Ausführung und Erreichbarkeit erforderlich. Der durch erschwerte Zugangs- und Transportbedingungen, auch in Bereichen von Waldstücken und landwirtschaftlichen Nutzflächen, von Gärten und angrenzender Bebauung entstehende erhöhte Aufwand ist in die jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses einzukalkulieren. Ebenso sind Erschwernisse einzukalkulieren, die im Zusammenhang mit den vertraglich vereinbarten Leistungen stehen und durch Schilder, Pfosten, Laternen oder sonstige Ausstattungsgegenstände sowie Zuanlagen, Gräben, Vegetationsbestände oder Vergleichbares entstehen, die sich im Arbeitsbereich der Gehölzpflege- und Zaunbauarbeiten befinden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Es obliegt dem Auftragnehmer (AN), die Genehmigung der Unterhaltspflichtigen bzw. Eigentümer einzuholen, wenn im Zuge der Pflegearbeiten landseitige Straßen und Wege anderer Baulastträger sowie angrenzende Nutzflächen Dritter (Acker, Grünland etc.) genutzt werden sollen. In diesem Fall ist dem Auftraggeber eine entsprechende Benutzungsgenehmigung bzw. Nutzungsvereinbarung vorzulegen. Dann gegebenenfalls erforderliche Absperrmaßnahmen und Verkehrssicherungen sind in den Pauschalpreis der Verkehrssicherung einzurechnen.

Während der Bauzeit sind die benutzten Straßen und Wege in einem gut befahrbaren Zustand zu halten und zu reinigen. Die Kosten sind kalkulatorisch zu berücksichtigen. Benutzte Straßen und Wege sind täglich zu reinigen. Gefährdende Mängel und Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer (AN) sämtliche benutzten Straßen und Wege auf seine Kosten wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

Der AN hat für Schäden an Gemeinde-, Wirtschafts- oder Privatwegen sowie Fremdgelände und für sonstige Entschädigungsansprüche, die durch die Bauarbeiten und Material- oder Gerätetransporte verursacht werden, aufzukommen.

Falls der Auftragnehmer die laufende Unterhaltung und Schlussinstandsetzung nicht selbst veranlasst bzw. ausführt, wird der Auftraggeber einen Dritten mit den erforderlichen Arbeiten beauftragen. Die dem AG dadurch entstehenden Kosten werden von den Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung des AN einbehalten.

Eine Verschmutzung von Straßen und Wegen sowie Behelfsfahrstreifen ist auszuschließen. Für die Reinigung von Straßen und Wegen mit einer gebundenen Fahrbahndecke ist eine selbstaufnehmende Saugkehrmaschine einzusetzen. Die Reinigung der Straßen und Wege sowie der Behelfsfahrstreifen während der gesamten Bauzeit ist entsprechend der Verkehrssicherungspflicht abzusichern und vom Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Für Unfälle, die auf Fahrbahnverschmutzung zurückzuführen sind, haftet der AN.

2.3.1. Baustraßen

- Entfällt -

2.4. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art und Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Ver- und Entsorgung der Baustelle ist Sache des Auftragnehmers. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.5. Lager- und Arbeitsplätze

Die Bezeichnungen „Baustelle“, „Baubereich“ und Bereitstellungsfläche werden in folgendem Sinne verwendet:

- Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.
- Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.
- Bereitstellungsfläche: Fläche für die vorläufige Lagerung von Ausbaustoffen im Sinne einer Bereitstellung zum Transport bzw. zum Zweck der Beförderung zur Entsorgungsanlage sowie für die Bildung von Haufwerken zur Beprobung und Bestimmung umweltrelevanter Parameter.

Keine Bereitstellung von Flächen

Außer den Arbeitsflächen im Sinne der ArbStättV stellt der Auftraggeber keine weiteren Lager- und Arbeitsplätze bereit. Alle Aufwendungen, die für Beschaffung, Herstellung, Vor- und Unterhaltung, den Betrieb und den Abbau bzw. die Beseitigung entstehen, hat der Auftragnehmer in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Für die Nutzung von Flächen für die zeitweilige Lagerung von Abfällen oder Aufbereitung außerhalb der Baustelle, hat der Auftragnehmer die hierfür notwendigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen (4. BImSchV) einzuholen und diese dem Auftraggeber vor Nutzung nachzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer für die Flächen auf eigene Kosten ein Beweissicherungsverfahren vor und nach Nutzung der Fläche bzw. Flächen durchzuführen.

Diese Leistungen sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

Das Einrichten von Büros, Werkstätten, Parkflächen und Unterkünften unter vorhandenen Brückenbauwerken, die unter Verkehr stehen, ist nicht zulässig.

2.5.1. Allgemeine Anforderungen an Bereitstellungsflächen

- Entfällt -

2.5.2. Zusätzliche Anforderungen an Bereitstellungsflächen

- Entfällt -

2.5.3. Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Für die Lager-, Bereitstellungsflächen und Flächen für Baustelleneinrichtung, Unterkünfte, usw. im Bereich von Bäumen und Vegetationsbeständen, sind die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen, R SBB, Ausgabe 2023 zu beachten.

2.6. Gewässer

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023 sind zu beachten (hier insbesondere):

- Vernässung und Überstauung
- Schichten- und Grundwasser

Wasserableitungen in die Wurzelbereiche von Bäumen und Vegetationsflächen sind zu verhindern. Die Ableitung von Wasser im Baustellenbereich ist so zu führen, dass ein Aufstau von Wasser und eine Verschlammung von Boden mit der Folge von Staunässe vermieden werden.

Anfallendes Wasser ist in Vorfluter, Kanalisation oder Rückhalte- bzw. Absetzbecken einzuleiten.

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Gewässer nicht durch den Eintrag von Schmutz- und Schadstoffen verunreinigt werden und schattenspendende Gehölze am Gewässerrand im Baustellenbereich nicht entfernt werden. Die Gewässerränder und das Gewässerbett dürfen nicht befahren werden.

Der Wasserstand von Stillgewässern darf baubedingt weder absinken noch langfristig ansteigen.

2.7. Baugrundverhältnisse

2.7.1. Geologische Verhältnisse, Grundwasser

- Entfällt -

2.7.2. Güte des Oberbodens

- Entfällt -

2.7.3. Schadstoffbelastung

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Baumaßnahme natürliche Böden mit organischen Inhaltsstoffen anfallen. Dies können unter anderem sein: Oberboden, durchwurzelter Boden, Torf/Moorboden, Mudde, Klei, Auelehm (Schwemmlehm) und humoser Sand/Schluff. Es handelt sich um natürliche Böden, deren TOC-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoff/engl.: total organic carbon) naturgemäß erhöht ist. Der TOC-Gehalt ist gemäß ErsatzbaustoffV ein bodenmaterialspezifischer Orientierungswert. § 6 Absatz 11 Satz 2 und 3 der BBodSchV ist entsprechend anzuwenden.

2.8. Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Die Richtlinien R SBB, Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen, Ausgabe 2023, ist auch bei Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen zu beachten.

Die Entnahme- und Ablagerungsstellen sind vom AN zu beschaffen. Vor Baubeginn sind dem AG folgende Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- Bestätigung des Eigentümers oder der Eigentümer der Entnahmestelle, dass die Erdmassen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden. Eine Beschreibung der Entnahmestelle ist beizufügen.
- Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass die Seitenentnahme bzw. die Ablagerung der Bodenmassen genehmigt ist.

Die Kosten für Beschaffung, das Einholen der Nachweise und Genehmigungen für Seitenentnahme und Ablagerungsstellen, für Abfuhr und Ablagerung von Erdmassen, Straßenaufbruch und unbelasteten Bau-schutt in Erd- oder entsprechenden Mülldeponien bzw. für die Wiederaufbereitung sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.9. Schutz-Bereiche und -Objekte

Straßenausstattung

Im Zuge der Baumaßnahme ist die vorhandene Straßenausstattung (z. B. Schutzplanken, Leitpfosten, Beschilderung, Laternen etc.) vor Beschädigungen zu schützen, auftretende Schäden sind dem AG bzw. der örtlichen Bauüberwachung sofort anzuzeigen. Der AG behält sich vor, die durch den AN verursachten Schäden zu seinen Lasten von einer Fachfirma beseitigen zu lassen.

Auf Beschädigungen der Schutzplanken, Beschilderungseinrichtungen oder sonstigen Straßenausstattung, die vor Aufnahme der Arbeiten vorhanden sind, hat der AN dieses Auftrages die örtliche Bauüberwachung hinzuweisen.

Fahrbahnmarkierung

Fahrbahnmarkierungen sind vor Beschädigungen, insbesondere vor mechanischen Beschädigungen zu schützen. Ein Drehen von Fahrzeugen und Arbeitsgeräten auf der Markierung ist zur Vermeidung von Schäden unbedingt zu unterlassen. Durch den AN dieses Auftrages verursachte Schäden an der Fahrbahnmarkierung werden zu seinen Lasten durch den AG beseitigt.

Auf Beschädigungen der Markierung, die vor Aufnahme der Arbeiten vorhanden sind, hat der AN dieses Auftrages die örtliche Bauüberwachung hinzuweisen.

2.9.1. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, Tabuzonen- Entfällt -

2.9.2. Schutz von Bäumen und Vegetationsflächen

Bäume und Flurgehölze

Der angrenzende vorhandene Gehölzbestand ist vor Beeinträchtigungen durch die Pflegearbeiten zu schützen.

Es wird auf die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und auf die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4.

Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahme) hingewiesen. Die DIN-Normen und Richtlinien werden Vertragsbestandteil.

Die durch die Anwendung der Normen und Richtlinien entstehenden Erschwernisse sind in die Einheitspreise, soweit für einzelne Leistungen keine besondere Ordnungsziffern vorhanden sind, einzurechnen.

Auf das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Nds. Naturschutzgesetz wird hiermit besonders hingewiesen.

Artenschutz

Im Zusammenhang mit den Gehölzpflege- und Zaunbauarbeiten wird auf die Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange hingewiesen (§ 39 BNatSchG, Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen sowie § 44 BNatSchG, Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Tier- und Pflanzenarten).

So sind die Gehölzpflegearbeiten einschließlich der Entfernung des Schnittgutes gem. § 39 Abs. auf die Zeit vom 01.10. bis 28.02. begrenzt.

Bei der Fällung von Bäumen sind diese vorab auf Vorkommen von Baumhöhlen und/oder Vorkommen von Fledermausquartieren zu überprüfen; dies gilt insbesondere für Bäume mit einem Stammdurchmesser von mehr als 30 cm. Ebenso sind entsprechende Bäume vor einer Fällung auf Vorkommen von dauerhaften Niststätten für Vögel zu kontrollieren.

2.9.3. Biotope

- Entfällt -

2.9.4. Denkmale

Die Entdeckung von Bodendenkmälern, sowie das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Wenn bei der Bauausführung vorgeschichtliche Anlagen (Erd- oder Steindenkmäler, Hügelgräber, Töpferöfen u. dgl.) angetroffen werden, so hat der AN dem AG sofort vor ihrer weiteren Aufdeckung unverzüglich Anzeige zu erstatten (s. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

Alle gefundenen Gegenstände von geschichtlichem, naturwissenschaftlichem, künstlerischem oder sonstigem Wert, hat der AN dem AG abzuliefern. Der AN entsagt zugunsten des AG allen Ansprüchen auf solche Gegenstände und verpflichtet sich, den gleichen Verzicht allen von ihm beschäftigten Arbeitern und Angestellten aufzuerlegen.

2.9.5. Immissionsschutz-Bereiche und -Objekte

- Entfällt -

2.9.6. Gewässer, Angaben zu Wasserschutzgebieten

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe, wie z. B. Treib- und Schmierstoffe, das Grundwasser verunreinigen. Auf die RiStWag wird hingewiesen. Gelangen durch ein unvorhergesehenes Ereignis wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser, so ist unverzüglich der zuständige Landkreis-Fachdienst Umwelt bzw. die zuständige Wasserbehörde zu unterrichten.

2.9.7. Vermutete Bodenfunde

Bei Auffinden von archäologischen Bodenfunden sind die Arbeiten (im betroffenen Bereich) einzustellen und die örtliche Bauüberwachung des AG unverzüglich zu benachrichtigen.

2.9.8. Militärische Bereiche

- Entfällt -

2.9.9. Wegekreuze, Meilensteine

- Entfällt -

2.9.10. Vorgaben aus Planfeststellungsbeschluss

- Entfällt -

2.9.11. Baugeräte

Alle Maschinen und Geräte müssen insbesondere gemäß § 3 32.BImSchV mit der entsprechenden CE-Kennzeichnung und der Angabe des garantierten Schalleistungspegels (LWA) versehen sein und zu jedem Gerät und jeder Maschine muss die Kopie der EG- Konformitätserklärung nach Art. 8 Abs. 1 RL 2000/14/EG und nach § 3 Absatz 1 Satz 5 der BImSchV beigelegt sein. Die LWA - Angabe muss ordnungskonform „sichtbar, lesbar und dauerhaft haltbar“ an jedem Gerät und jeder Maschine angebracht sein. Maschinen, Geräte und Fahrzeuge, die nicht dem Anwendungsbereich der 32.BImSchV unterfallen, müssen anderweitig als „lärmarm“ (z.B. „Blauer Engel - weil lärmarm“) zertifiziert sein, damit sie auf der Baustelle verwendet werden dürfen.

2.10. Anlagen im Baubereich

Leitungen

Das Erkunden und Sichern von Leitungen wird gesondert vergütet über die OZ „**00.02.00.3 Suchgraben herstellen**“ vergütet.

Werden Leitungen vorgefunden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber. Entscheidet dieser, dass die Leitungen im Baufeld verbleiben, werden nachgewiesene Mehraufwendungen für den Schutz dieser Leitungen gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Bauarbeiten von den Leitungseigentümern örtlich einweisen zu lassen. Erfolgt die Einweisung nicht innerhalb von 10 Tagen, so ist der Auftraggeber sofort schriftlich zu unterrichten.

Grundstückseinfriedungen, Weidezäune u. ä.

Entlang der zu bearbeitenden Gehölzbestände befinden sich Grundstücks-/Garteneinfriedungen in Form von Hecken oder Zäunen (in unterschiedlichen Materialien) oder Weidezäune, die zu erhalten sind und nicht beschädigt werden dürfen.

2.11. Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Straßenverkehr

Die durchzuführenden Gehölzpflege- und Zaunbauarbeiten sind im Wesentlichen unter Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs auszuführen.

Kosten für die Absperrung und Beleuchtung sind in die Pauschalpreise für die Verkehrssicherung einzurechnen.

3. Angaben zur Ausführung

Generell sind die Bauarbeiten ausgehend von einer 6 Tage Woche und von einer täglichen Arbeitszeit unter Ausnutzung des Tageslichtes abzuwickeln.

Besonders während der Verkehrsbeschränkungsfrist ist der Auftragnehmer angehalten seinen Bauablauf so zu optimieren, dass die zeitliche Beeinträchtigung für die Verkehrsteilnehmer so gering wie möglich ist.

Bautagesberichte

Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte zu führen und dem Auftraggeber täglich zu übergeben. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können.

Dies sind insbesondere:

- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit,
- Witterung (Temperaturen, Niederschlagsmengen, Luftfeuchtigkeit),
- Anzahl und Qualifikation der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte,
- eingesetzte Nachunternehmer/andere Unternehmer,
- Anzahl und Art der eingesetzten Großgeräte sowie deren Zu- und Abgang,
- Anlieferung von Hauptbaustoffen,
- Art, Umfang und Ort (Station, Bauteil) der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierzeiten und dergleichen),
- Behinderung und Unterbrechung der Ausführung,
- Arbeitseinstellung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle und sonstige wichtige Vorkommnisse.

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Hinweis zum Beantragen einer verkehrsrechtlichen Anordnung

Für die Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, das aktuelle Antragsformular per E-Mail unter **FU-WEF-OS-Verkehrsanordnung@autobahn.de** anzufordern.

Der ausgefüllte Antrag für die Anordnung der Verkehrsführungspläne für Arbeitsstellen längerer Dauer sowie für Vollsperrungen, Sperrung von Anschlussstellen und Rastanlagen ist als EXCEL-Datei per E-Mail an folgende Mailadresse zu senden: **FU-WEF-OS-Verkehrsanordnung@autobahn.de**

Der ausgefüllte Antrag für die Anordnung der Arbeitsstellen kürzerer Dauer ist als EXCEL-Datei per E-Mail an die zuständige Autobahnmeisterei mit folgender Mailadresse zu senden:

am.osnabrueck@autobahn.de

Die Anordnung für Verkehrszeichen und -einrichtungen auf Straßen des untergeordneten Netzes ist hier zu beantragen: strassenverkehr@wallenhorst.de.

Es sind die tagesgenauen Daten für die Ausführung zu benennen. Werden gleichzeitig Arbeiten in verschiedenen Bereichen/Abschnitten ausgeführt, so sind hierfür gesonderte Anträge zu stellen.

~~Dem Antrag beigefügte Verkehrszeichenpläne sind als PDF-Datei sowie bei Plänen größer DIN A3 als Ausdrucke (Originalgröße), in 6-facher Ausfertigung, zu übergeben.~~

Der Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung ist **mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten** einzureichen, bei Sperrungen von Anschlussstellen mindestens 21 Tage vor Beginn der Arbeiten.

Mit der Verkehrsrechtlichen Anordnung wird gleichzeitig eine Ausnahmegenehmigung gem. § 46 Abs. 2 (§18 Abs.1, 8, 9, 10) der StVO zum Betreten und Befahren einer Autobahn (Betreteerlaubnis) im Rahmen dieser Maßnahme erteilt.

Für jede Änderung einer Verkehrsführung muss ein neuer Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung erfolgen, der die Darstellung der Verkehrsführung im gesamten Baustellenbereich beinhaltet (Detailpläne mit Ausschnitten geänderter Verkehrsführungen sind nicht ausreichend!).

Die Kosten des Antrages gehen zu Lasten des Antragstellers und müssen in die Position Verkehrssicherung mit eingerechnet werden.

1. Diese Verkehrsrechtliche Anordnung (VrA) gilt für alle vom Adressat der VrA bzw. von der bauausführenden Firma auf der Arbeitsstelle eingesetzten Personen sowie die von ihm dort eingesetzten Nachunternehmer und Zulieferer.
2. Es ist durch den Adressat der VrA sicher zu stellen, dass der o.g. berechnigte Personenkreis die VrA sowie die genehmigten Verkehrszeichenpläne ausgehändigt bzw. übergeben bekommt, um diese – ihrer Verpflichtung entsprechend – auf der Arbeitsstelle bereithalten und der Straßenbau und Verkehrsbehörde, deren Vertretern oder der Polizei auf Verlangen vorzeigen zu können.
3. Der endgültige Termin (Datum und Uhrzeit) der Verkehrsbeschränkung ist mit der zuständigen Polizeidienststelle und der zuständigen Autobahnmeisterei mindestens 24 h vor Beginn der Verkehrsbeschränkung/-en – abzustimmen.
4. Der Adressat der VrA bzw. der o.g. berechnigte Personenkreis hat sich unmittelbar vor Beginn der Verkehrsbeschränkung oder der Betretung bei der VZ Leverkusen unter der Tel.-Nr. +49 2171 38713-650 sowie der vorgenannten Autobahnmeisterei(en) unter Benennung der Nummer der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VrA -Nr.) anzumelden.
5. Die VZ und die Autobahnmeisterei(en) haben das Recht, die Betretung bzw. die Arbeiten dem Adressat der VrA bzw. des o.g. berechnigten Personenkreises wegen ungünstiger Verkehrslage oder ungünstiger Wetterlage abzulehnen bzw. jederzeit abubrechen.
6. Das Ende der Betretung oder der Verkehrsbeschränkung ist der VZ und der/den Autobahnmeisterei(en) durch den Adressat der VrA bzw. den o.g. berechnigten Personenkreis mitzuteilen.
7. Zusätzliche Verkehrsrechtliche Anordnungen sowie nachträgliche Änderungen können jederzeit von der Autobahn des Bundes GmbH oder den zuständigen Polizeidienststellen genehmigt bzw. angeordnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 44 Abs. 2 StVO vorliegen.
8. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO im Sinne des § 24 StVG dar.

9. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die ordnungsgemäße Absperrung und Beschilderung durch die Autobahn des Bundes GmbH oder deren Vertreter unter möglicher Teilnahme der Polizei abgenommen worden ist.
10. Abweichend davon kann bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer (AkD) nach ordnungsgemäßer Absperrung und Beschilderung mit den Arbeiten begonnen werden. AkD werden stichprobenartig überprüft.
11. Es dürfen für die Absicherung von Arbeitsstellen nur vollretroreflektierende Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (Folie mind. der Bauart RA2 / Aufbau B, Größe 3 gemäß „Verkehrszeichenkatalog“ (VZ-Kat) benutzt werden. Sie müssen der StVO und den RAL-Güteschutzbestimmungen entsprechen. Die Verkehrszeichen müssen sich in einem ordnungsgemäßen und einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und standsicher aufgestellt sein. Widersprüchliche / Fehlweisende Beschilderung ist bis Schildgröße 3 grundsätzlich blickdicht abzudecken, darüber hinaus berührungsfrei auszukreuzen!

Für die Gelbmarkierung auf verbleibenden Deckschichten sind nur Folien Typ II, P7, zugelassen. Auf auszubauenden Deckschichten können auch KSP bzw. Agglomerate verwendet werden. Es gelten die Vorgaben des Leistungsverzeichnisses

12. Bei Vollsperrungen von Autobahnen, Sperrungen von Anschlussstellen sind Plantafeln mit entsprechendem Hinweis, mindestens 14 Tage vorher aufzustellen. Diese werden gemäß LV gesondert vergütet. Hinweistafeln auf BAB sind mit min. 175 mm Schrifthöhe aufzustellen.
13. Die Sicherung der Arbeitsstelle hat unter Beachtung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021 (RSA 21)“ in dem zum Zeitpunkt der Erteilung der VrA gültigen Stand, den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherung an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“ und den Technischen Lieferbedingungen für Materialien (TL neuste Fassung)“ unter Beachtung der zugehörigen Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau zu erfolgen.
14. Bei Einengungen von Fahrstreifen ist der in den Verkehrszeichenplänen angegebene Querschnitt zu überprüfen und bei Abweichungen der Baubehörde unverzüglich zu benachrichtigen.
- ~~15. Fahrbare Absperrtafeln sind nur als VZ 616 in großer Ausführung und angekuppelt am Zugfahrzeug zulässig. Hierfür sind als Zugfahrzeuge nur LKW mit einem zulässigen Gesamtgewicht $\geq 7,49$ t erlaubt.~~
16. Die Fahrer der Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln und Vorwarnanhängern haben nach dem Einrichten der Arbeitsstelle die Zugfahrzeuge zu verlassen und sich außerhalb des arbeitsfreien Sicherheitsbereichs aufzuhalten. Das Lenkrad ist zur vom Verkehr abgewandten Seite zu drehen. Ausgenommen von dieser Regelung sind bewegliche Arbeitsstellen.
- ~~17. Grundsätzlich sind mindestens zwei Fahrstreifentafeln (Vorwarner VZ 501 – VZ 551) in LED-Ausführung einzusetzen.~~
18. Behinderungen des Verkehrs sind zu vermeiden oder auf ein Mindestmaß zu beschränken. In der arbeitsfreien Zeit (nach Ende der täglichen Arbeitszeit, an Wochenenden oder an sonstigen arbeitsfreien Tagen) sind die angeordneten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen zu entfernen oder zu deaktivieren, wenn es vom Standpunkt der Verkehrssicherheit vertreten werden kann.
19. Die VrA setzt voraus, dass der Adressat der VrA bei Antragstellung mit den Örtlichkeiten des abzuschließenden Bereiches vertraut ist bzw. sich kundig gemacht hat und dies insbesondere hinsichtlich der vorhandenen Sichtweiten berücksichtigt worden ist.
20. Die Einrichtung und Räumung der Arbeitsstelle ist für die gesamte Absperrung ohne Unterbrechung umzusetzen, d.h. die Anzeigen der Vorwarneinrichtungen müssen mit den tatsächlichen Fahrbahnabsperrungen übereinstimmen.
21. Diese VrA befreit nicht von der Einhaltung sonstiger Vorschriften der StVO.
22. Das Betreten der genannten Autobahnstrecken geschieht auf eigene Gefahr. Hierbei wird ausdrücklich auf die Zweckbestimmung der Autobahn hingewiesen. Da diese ausschließlich dem Schnellverkehr dient, ist darauf gebührend Rücksicht zu nehmen und höchste Vorsicht walten zu lassen.

23. Ein fußläufiges Überqueren der unter Verkehr befindlichen Fahrbahnen, sowie das Betreten der Gegenfahrbahn sind verboten. Dieses Verbot gilt auch in Zusammenhang mit dem Aufstellen, Montage und Demontage von Verkehrszeichen im Mittelstreifen.
24. Bei Betreten der Autobahn ist gem. § 35 Abs. 6 StVO grundsätzlich Warnkleidung nach DIN EN ISO 20471 zu tragen.
25. Das jeweils eingesetzte Fahrzeug ist durch rot-weiß-rote Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710 vollretroreflektierende Folie Typ 2 (evtl. auf Magnettafeln) und eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) besonders zu kennzeichnen und möglichst weit rechts abzustellen.
26. Die Autobahn darf nur im Richtungsverkehr befahren werden. Anfahrt-, Abfahrt- und Wendemöglichkeiten bestehen nur an den Anschlussstellen. Das Kreuzen oder Wenden mit Fahrzeugen über den Mittelstreifen sowie das Benutzen der befestigten Überfahrten ist verboten.
27. Die Pflicht zur Absperrung, Kennzeichnung und Beleuchtung der Arbeitsstelle und zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser VrA obliegt dem Verantwortlichen für die Verkehrssicherung. Zuwiderhandlungen können nach der StVO geahndet werden. Darüber hinaus sind Zwangsmittel und Schadensersatzforderungen möglich.
28. Der Adressat der VrA hat die Autobahn des Bundes GmbH als Straßenbau- und Verkehrsbehörde von allen Ansprüchen freizuhalten, die auf die Inanspruchnahme des Verkehrsraumes durch ihn selbst bzw. den o.g. berechtigten Personenkreis zurückzuführen sind. Für alle Schäden sowie Ansprüche Dritter, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Verkehrssicherungsmaßnahmen infolge dieser VrA eintreten, haftet der Adressat der VrA bzw. der Verantwortliche für die Verkehrssicherung in vollem Umfang.
29. Für die Beschäftigten der Baukolonne sind keine Einzelfahrzeuge (Privatfahrzeuge), sondern nur ein von der Baukolonne gemeinschaftlich benutztes Fahrzeug (z. B. Kleinbus) für die Arbeiten auf der Autobahn zugelassen.
30. Der Unternehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Absperrung jederzeit in Ordnung ist, dass die Verkehrszeichen im ordnungsgemäßen Zustand bleiben und dass sie gut zu erkennen sind.
31. Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.
32. Das Lagern von Geräten, Material und dergleichen in den Seitenräumen neben den unter Verkehr liegenden Strecken ist nicht gestattet.

Sonstige verkehrliche Auflagen

1. Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A 1 von AS Cloppenburg (km 162,7) bis AS Osnabrück-Hafen (km 225,2) sind Montag bis Freitag nicht zwischen 5 Uhr und 20 Uhr und Samstag nicht zwischen 9 Uhr und 17 Uhr zulässig.
Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.
2. Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A30 vom AK Kreuz Schüttorf (km 15,5) bis AS Ibbenbüren (km 49,4) sind Montag bis Donnerstag nicht zwischen 5 Uhr und 20 Uhr und Freitag nicht zwischen 5 Uhr und 21 Uhr zulässig.
Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.
3. Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A30 von AS Hasbergen-Gaste (km 66,9) bis AS Natbergen (km 79,62) sind Montag bis Freitag nicht zwischen 5 Uhr und 20 Uhr zulässig. In diesem Zeitraum sind auch auf dem Seitenstreifen keine Arbeitsstellen zulässig.
Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.

4. Einstreifige Verkehrsführungen von kürzerer Dauer auf der A33 von AS Osnabrück-Widukindland (Übergang B 51, km 63,4) bis AS Harderberg (km 70.7) sind auf der RF Diepholz Montag bis Donnerstag nicht zwischen 5 Uhr und 9 Uhr, sowie nicht zwischen 15 Uhr und 20 Uhr zulässig. An Freitagen und an Tagen vor Feiertagen ist eine Verkehrsführung bis spätestens bis 12.00 Uhr aufzuheben.
Auf der RF Bielefeld sind einstreifige Verkehrsführungen nicht zwischen 6 Uhr und 19 Uhr zulässig. Ausgenommen sind unaufschiebbare Sofortmaßnahmen auf besondere Anordnung.
5. Bild D-5 (RSA 21) Arbeitsstellen auf dem Seitenstreifen ist nicht anwendbar auf der A1 an 3 streifigen Fahrbahnen, der A31 im Bereich AS Wietmarschen bis AK Schüttorf und der gesamten A33. Für Arbeiten auf dem Seitenstreifen ist hier der Hauptfahrstreifen zu sperren.
6. Arbeitsstellen dürfen i.d.R. eine max. Länge von 2.500 m und bei Arbeitsstellen < 3 Std. eine max. Länge von 500 m nicht überschreiten.
7. „Ganz kurzzeitige stationäre Arbeitsstellen mit erhöhtem Aufwand“ sind Maßnahmen, unter 3 Stunden, incl. Auf- und Abbau der Verkehrssicherung

3.1.1. Allgemeines

Transportfahrzeuge dürfen nur das zulässige Gesamtgewicht entsprechend § 34 StVZO aufweisen. Entsprechende Kontrollen behält sich der Auftraggeber vor. Bei Feststellung einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes bei Transportfahrzeugen erfolgt eine Anzeige bei der zuständigen Behörde.

3.1.2. Aufrechterhaltung des Verkehrs

Die Verkehrseingriffe haben unter Aufrechterhaltung des Verkehrs zu erfolgen. Bei Arbeiten mit reduzierter Anzahl von Fahrstreifen bestehen die in der angefügten Liste einzuhaltenden Sperrzeiten.

Arbeiten mit einstreifiger Verkehrsführung auf 3-streifigen Richtungsfahrbahnen dürfen nur nachts (21 Uhr – 05 Uhr) und einem mit dem AG vorabgestimmten Wochenende (freitags 20 Uhr – montags 05 Uhr) durchgeführt werden.

Während der Zeiten von publikumsintensiven Großveranstaltungen sowie vor, während und nach Feiertagen („Brückenwochenenden“) kann es zu zusätzlichen Einschränkungen kommen; Mehrkosten entstehen dem Auftraggeber hieraus nicht.

Folgendes gilt im Allgemeinen:

Die Sicht auf örtlich vorhandene Verkehrszeichen darf nicht behindert werden. Eine Entwertung von Verkehrszeichen durch Auskreuzen mit Klebebändern und/oder durch das Wegdrehen von Verkehrszeichen ist NICHT zulässig.

Gem. § 33 StVO ist Werbung an Autobahnen verboten, auch im Zuge von Arbeitsstellen!

Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)

Es gelten die Regelungen der RSA 21 und die dieser Ausschreibung angefügten Pläne und Musterpläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer.

Bei Arbeiten am Mittelstreifen mit Auswirkungen auf die Gegenfahrbahn sind die linken Fahrstreifen auf beiden Richtungsfahrbahnen zu sperren. Dies gilt sinngemäß auch für Trennstreifen zu Parallelfahrbahnen.

Die Wahl der Verkehrsführung und die Anwendung der Pläne und Musterpläne ist der tatsächlichen Örtlichkeit anzupassen und liegt in der Verantwortung der Anwendenden.

Darüber hinaus gelten folgende Regelungen der Autobahn GmbH, die der Sicherheit und Gesundheit u.a. auch der Beschäftigten der auszuführenden Firmen dienen und einzuhalten sind und entsprechend in der Arbeitsplanung und bei der Kalkulation zu berücksichtigen sind.

Untersagt sind:

1. Bei ortsfesten Arbeitsstellen kürzerer Dauer der Aufenthalt in den Zugfahrzeugen der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sowie der Aufenthalt im unmittelbaren ungesicherten Umfeld dieser Fahrzeuge.
2. Bei Sperrung von Fahrstreifen der Aufenthalt in Fahrtrichtung vor den fahrbaren Absperrtafeln.
3. Das Mitführen von Ladung auf Anhängern, die Trägerfahrzeuge der Vorwarnanzeiger oder fahrbaren Absperrtafeln sind.
4. Das Abkuppeln der fahrbaren Absperrtafeln von ihren Zugfahrzeugen (vgl. Teil D Abschnitt 3 Absatz 4 RSA 21)

Zugfahrzeuge von fahrbaren Absperrtafeln müssen ein zulässiges Gesamtgewicht von mindestens 7,49t haben.

Arbeitsstellen-Informationsschild

Gem. § 33 StVO ist Werbung an Autobahnen verboten, auch im Zuge von Arbeitsstellen!

3.1.3. Verkehrsumleitungen, -beschränkungen, -sperrungen

3.1.4. Freihalten von Lichtraumprofilen

- Entfällt -

3.1.5. Verkehrsrechtliche Anordnungen

- Entfällt -

3.1.6. Temporäre FRS

- Entfällt -

3.2. Bauablauf

Die Arbeiten in den einzelnen Abschnitten sind erst nach örtlicher Einweisung durch die Autobahnmeisterei bzw. die örtliche Bauüberwachung aufzunehmen. Besondere Sorgfalt ist in Bereichen mit angrenzender bzw. nahe liegender Bebauung zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist vor Beginn der Arbeiten eine Bauanlaufbesprechung mit den jeweiligen Autobahnmeistereien und dem AN (unter Beteiligung des verantwortlichen Bauleiters) durchzuführen. Die Ergebnisse der Bauanlaufbesprechung sind zu protokollieren. Der damit verbundene Aufwand ist in die Einheitspreise einzurechnen und wird nicht gesondert vergütet.

Informationspflicht des AN gegenüber dem AG (der Bauüberwachung).

<u>Anlass</u>	<u>Frist: Ankündigung durch den AN</u>
○ <u>Arbeitsbeginn</u>	○ <u>Mind. 10 Werktage zuvor</u>
○ <u>Baustelleneinrichtung</u>	○ <u>mind. 3 Werktage zuvor</u>
○ <u>Einrichtung von Lagerplätzen</u>	○ <u>mind. 3 Werktage zuvor</u>
○ <u>Arbeitsunterbrechung</u>	○ <u>unmittelbar mit Begründung</u>
○ <u>Arbeitsende</u>	○ <u>mind. 2 Werktage zuvor</u>

Während der Arbeiten muss die Baustelle ständig mit einem fachkundigen Anlagenleiter besetzt sein. Arbeitsunterbrechungen, die vom AN nicht zu vertreten sind, müssen vom AG bescheinigt werden. Sollten die Arbeiten witterungsbedingt, aus verkehrlichen oder aus arbeitstechnischen Gründen für längere Zeit unterbrochen werden müssen, so ist die komplette Arbeitsstelle (Fahrbahn) zu räumen.

Der Bauablauf ist grundsätzlich mit der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich bei der zuständigen Autobahnmeisterei **arbeitstäglich** unter Angabe der Ausführungsorte an- und abzumelden. Der Meisterei ist vom AN Mitteilung über die täglich erbrachte Leistung zu erstatten.

Die Baustellenabwicklung und Disposition sind Angelegenheiten des AN unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 der „HVA-StB Besondere Vertragsbedingungen“ genannten Ausführungs- bzw. verbindlichen Einzelfristen, der Fristen gemäß ZTV La-StB 18 und den Beschränkungen gemäß §39 Bundesnaturschutzgesetz und Naturschutzgesetz des Landes Nordrhein – Westfalen für Fällarbeiten in der freien Landschaft vom 01.10. bis 28.02.

Das Baufeld wird nach Auftragserteilung zur Bearbeitung übergeben und die Grenzen und der Umfang der Arbeiten in der Örtlichkeit festgelegt.

Der vorgesehene Arbeitsbeginn von Einzelmaßnahmen ist der örtlichen Bauüberwachung jeweils 5 Werk-tage vorher anzuzeigen. Wird aus besonderen Gründen eine Unterbrechung der Arbeiten erforderlich, so ist rechtzeitig vorher die Genehmigung des Auftraggebers einzuholen.

3.2.1. Landschaftsbau

- Entfällt -

3.3. Wasserhaltung

Die schadlose Ableitung des Oberflächenwassers ist Sache des Auftragnehmers und wird nicht gesondert vergütet.

3.4. Baubehelfe

- Entfällt -

3.5. Stoffe, Bauteile

3.5.1. Straßenbau

- Entfällt -

3.5.2. Ingenieurbauwerke

- Entfällt -

3.5.3. Landschaftsbau

- Entfällt -

3.5.4. Stoffstrommanagement

Für Liefermaterial aus bzw. mit mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) sind die Einsatzmöglichkeiten in technische Bauwerke gemäß Anlage 2 ErsatzbaustoffV zu beachten.

Der Auftragnehmer ist Verwender gemäß Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und übernimmt damit die Anzeigepflichten gemäß § 22 ErsatzbaustoffV sowie die Dokumentationspflichten nach § 25 ErsatzbaustoffV.

Bei der Lieferung von nicht aufbereitetem Bodenmaterial zum Einbau in Baumaßnahmen der Autobahn GmbH ist dem AG 12 Werktage vor Anlieferung ein Prüfzeugnis mit folgenden Angaben zu übergeben:

- Ergebnis der Deklarationsanalyse von einem nach DIN EN ISO/ IEC 17025 akkreditierten Prüflabor inklusive Probenahmeprotokolle
- Herkunft
- Beschreibung der bautechnischen Eigenschaften

Für Liefermaterial zum Aufbau der Vegetationstragschicht ist die BBodSchV zu beachten.

3.6. Abfälle

3.6.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

3.6.1.1. Entsorgung durch den Auftragnehmer

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Nr. 2 KrWG) und zugelassene Beförderer (§ 54 KrWG) zu erfolgen. Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass

seine mit der Entsorgung beauftragten Nachauftragnehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Vor Baubeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen der für den rechtmäßigen Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen verantwortlichen Person/ Abfallbeauftragter und dessen Vertreter.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

3.6.1.2. Entsorgung durch den Auftraggeber

- Entfällt –

3.6.2. Probenahme und Abfalldeklaration

- Entfällt –

3.6.3. Nicht gefährliche Abfälle

Der anfallende Ausbaustoff Stahl geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, ist vom Auftragnehmer von der Anfallstelle zu entfernen und nach Wahl des Auftragnehmers zu verwerten. Die abfallrechtlichen Pflichten bleiben davon unberührt.

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom Auftragnehmer für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des Auftraggebers vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen. Diese Erklärung ist auch zu übergeben, wenn für Abfälle zur Beseitigung ein Anschluss- und Benutzungszwang an den öffentlich rechtlichen Entsorgungsträger besteht.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Abschnitt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Wiegescheine) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen. Für die Verbleibskontrolle sind Registerbelege zu verwenden.

Vorgaben gemäß Gewerbeabfallverordnung

Bau- und Abbruchabfälle im Geltungsbereich der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sind, soweit technisch und wirtschaftlich möglich, vom Auftragnehmer getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber die Dokumentationspflichten der GewAbfV für die Abfallfraktionen gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV. Die Dokumentation erfolgt über das im Abschnitt 5.4.1 enthaltene Formblatt. Die Dokumente sind dem Auftraggeber spätestens mit den Abschlagsrechnungen in Textform zu übergeben. Der Auftraggeber behält sich vor, die Dokumentation jederzeit anzufordern.

3.6.4. Gefährliche Abfälle

- Entfällt -

3.6.5. Rückbau- und Entsorgungskonzept

- Entfällt -

3.6.6. Bodenlogistikkonzept

- Entfällt -

3.7. Winterbau

Zur Einhaltung der vereinbarten Vertragsfristen sind auch Einflüsse und Randbedingungen aus den Jahreszeiten mit ungünstiger, insbesondere auch winterlicher Witterung zu berücksichtigen.

Die im Baustellenbereich gemäß dem langjährigen Mittel geltenden meteorologischen Verhältnisse sind bei der terminlichen Bauablaufplanung zu berücksichtigen und begründen keinen Anspruch auf Erschwerungszulage, Zeitverzögerungen bzw. Bauzeitverlängerung.

Während der Ausführungszeit kann es aufgrund der Witterungsverhältnisse zu Einschränkungen im Baubetrieb kommen. Während dieser Zeit ist die Baustelle mit besonderer Sorgfalt abzusichern. Der Auftragnehmer hat für die erforderlichen Arbeitssicherheitsmaßnahmen zu sorgen. Es ist Sache des Auftragnehmers, seinen Bauablauf so zu gestalten, dass die vereinbarten Vertragsfristen eingehalten werden. Die Arbeiten sind bis zur Erreichung der jeweiligen Grenzwerte, ab denen die Notwendigkeit von Winterbaumaßnahmen besteht, welche sich aus den Technischen Regelwerken ergeben, fortzusetzen.

Bei Eintreten einer Überschreitung der vorgenannten Grenzwerte, welche eine Fortführung der Arbeiten nur mittels Winterbaumaßnahmen ermöglichen würde, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeiten einzustellen. Hiervon sind jedoch nur die Bauleistungen erfasst, welche auf Grund der eingetretenen Grenzwertüberschreitung nicht mehr ohne erforderliche Winterbaumaßnahmen ausgeführt werden können.

Vom Auftragnehmer ist täglich zu prüfen und anhand der Wetterdaten der zugehörigen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes sowie den Messergebnissen im Baustellenbereich zu dokumentieren, ob die Witterungsverhältnisse die Fortführungen der Arbeiten ermöglichen oder aber auf Grund einer Überschreitung des jeweiligen Grenzwertes eingestellt werden müssen.

3.8. Beweissicherung/Zustandsfeststellung

Sofern während der Bauzeit weitere Auftragnehmer oder Dritte in das Baufeld eingreifen, kann auf Anordnung des Auftraggebers eine mehrmalige Zustandsfeststellung oder Beweissicherung erforderlich werden.

3.8.1. Zustandsfeststellung

Vor Beginn der Bauarbeiten sind alle baulichen Anlagen, die sich im und am Baufeld und an den Baufeldgrenzen befinden, bzw. die vom Auftragnehmer als Baustellentransportwege, Zu- und Abfahrten genutzt werden sollen, durch eine Zustandsfeststellung mit ausführlicher Fotodokumentation aufzunehmen (VOB, Teil B § 3 Abs. 4).

Die Zustandsfeststellung soll gemeinsam vom Auftragnehmer, der BOL/BÜ und dem Baulastträger bzw. dem Eigentümer erfolgen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Werden Verkehrswege von mehreren Auftragnehmern gemeinsam zur Abwicklung von Baustellenverkehr genutzt, ist unter den Beteiligten eine Vereinbarung über Nutzung und Haftung für evtl. verursachte Schäden abzuschließen. Diese Vereinbarung ist vor der gemeinsamen Nutzung dem Auftraggeber zu übergeben.

Nach Abschluss der Arbeiten ist die Zustandsfeststellung mit den Beteiligten wie vor, zu wiederholen. Die Zustandsfeststellung ist zu dokumentieren und zu protokollieren und von den Beteiligten zu unterschreiben. Die Unterlagen der Zustandsfeststellung sind den Beteiligten in Kopie zu übergeben.

Der Auftragnehmer hat nachzuweisen, dass er allen Ansprüchen Dritter nachgekommen ist. Durch eine Freistellungserklärung wird zur Abnahme dokumentiert, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis einzurechnen.

3.8.2. Beweissicherung

- Entfällt -

3.9. Sicherungsmaßnahmen

- Entfällt -

3.10. Belastungsannahmen (Ingenieurbauwerke)

- Entfällt -

3.11. Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1. Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten

- Entfällt -

3.11.2. Vermessungsleistungen

- Entfällt -

3.11.3. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Sind vermessungstechnische Aufmäße zur Abnahme oder Abrechnung der Bauleistung erforderlich, so haben diese durch den Auftragnehmer in Anwesenheit des Auftraggebers zu erfolgen (gemeinsames Aufmaß).

Die Termine für gemeinsame vermessungstechnische Aufmäße sind durch den Auftragnehmer mindestens drei Werktage vor dem geplanten Termin mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Terminabstimmung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Kilometrierung des Aufmaßbereichs FR, von, bis
- Gewünschter Termin (Tag und Uhr)
- Art des Aufmaßes und betreffende OZ
- Treffpunkt

Über jedes gemeinsame Aufmaß fertigt der Auftragnehmer ein Protokoll, dass zum Abschluss vom Auftragnehmer und vom Auftraggeber zu unterzeichnen ist.

Alle Protokolle, die durch den Auftragnehmer aufzustellen sind, müssen mindestens folgende Informationen enthalten:

- Bezeichnung des Projekts
- Bezeichnung der Bauleistung
- Zugehörige OZ (soweit das Protokoll für die Bauabrechnung verwandt werden soll)
- Stationsangaben
- Namen der Anwesenden / Name des Aufstellers
- Datum
- Soll-Werte (soweit das Protokoll für die Abnahme verwandt werden soll)
- Die Herkunft/Quelle/Unterlage der Soll-Werte ist zu benennen
- Vermessungsergebnisse = Ist-Werte
- Soll-Ist-Vergleich (soweit das Protokoll für die Abnahme verwandt werden soll)
- Skizzen, Bemerkungen
- Feststellungen des Aufstellers
- Unterschrift der Anwesenden

Es ist pro Protokoll nur eine OZ zu dokumentieren. Die erhobenen Messwerte stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber noch auf der Baustelle elektronisch bereit.

Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Der Auftragnehmer hat die Bauabrechnung im elektronischen Abrechnungsverfahren im Format der REB-Verfahrensbeschreibungen zu erstellen und vorzulegen.

Vor Beginn der Ausführung ist eine schriftliche einvernehmliche Vereinbarung zur Bauabrechnung abzuschließen.

Die Vermessungsleistungen, die der Bauabrechnung zugrunde gelegt werden, müssen der Vereinbarung zur Bauabrechnung entsprechen. Die Vereinbarung zur Bauabrechnung muss den Vertretern des Auftragnehmers und des Auftraggebers bekannt sein. Das Urgelände ist vor Beginn der Bautätigkeiten einvernehmlich zu bestimmen bzw. gemeinsam vermessungstechnisch zu erheben.

Der Auftragnehmer hat zum Zeitpunkt der Vereinbarung zur Bauabrechnung seine Vorgehensweise zur Abrechnung der Baumaßnahme auch anhand von Plänen und Profilen darzustellen. Der Auftragnehmer hat auf Grundlage der Regelquerschnitte und in Übersichtsplänen alle maßgeblichen Positionen des Oberbaues darzustellen. Diese Pläne sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben und durch die Angabe der Eignungsnachweise/Prüfzeugnisse zu ergänzen.

Alle Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung der Leistungen sind einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3.12. Prüfungen und Nachweise

3.12.1. Erstprüfungen

- Entfällt -

3.12.2. Eigenüberwachungsprüfungen

- Entfällt -

3.12.3. Kontrollprüfungen

3.12.3.1. Erdbau

- Entfällt -

3.12.3.2. Schichten ohne Bindemittel

- Entfällt -

3.12.3.3. Asphalt

- Entfällt -

3.12.3.4. Betondecke - Frischbeton

- Entfällt -

3.12.3.5. Betondecke - Festbeton

- Entfällt -

3.12.3.6. Kontrollprüfungen (Ingenieurbauwerke)

- Entfällt -

3.12.3.7. Landschaftsbau

- Entfällt -

3.12.3.8. Abnahme nach § 12 VOB/B

Nachdem die Landschaftsbaumaßnahme vollständig und ohne Mängel fertiggestellt ist (Meldung durch den Auftragnehmer), veranlasst der Auftraggeber die Durchführung des Abnahmetermens. Die für die Abnahme erforderlichen Geräte und Instrumente (Gerüste, Hubsteiger o.ä.) einschl. des Personals sind vom Auftragnehmer bereit zu stellen und werden, wenn keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis vorhanden sind, nicht gesondert vergütet.

Der Arbeitsablauf der Bauarbeiten ist vom Auftragnehmer entsprechend zu koordinieren, damit die Prüfung ohne Behinderungen im verkehrsfreien Raum durchgeführt werden kann.

3.13. Zusammenfassende Angaben für die Erarbeitung des SiGe-Plans

- Entfällt -

3.14. Arbeits- und Umweltschutz

Das nach dem Stand der Technik geforderte Arbeitsschutz- und Umweltschutzniveau ist einzuhalten und in die Einheitspreise der entsprechenden Positionen einzurechnen. Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Ausführungsunterlagen

- Datenblätter
Übersichtskarte
Verkehrszeichenpläne
Stoffstrommanagement

Das in der Anlage 5.4.1 beigefügte Formblatt „Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle“ wird dem Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung im Excel-Format zur Verfügung gestellt. Dieses ist für alle Leistungspositionen auszufüllen, die eine Verwertung von Abfällen nach Wahl des Auftragnehmers ausweisen.

4.2. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die zu erstellenden bzw. zu beschaffenden Unterlagen zu nummerieren.

Folgende Unterlagen sind vom AN zu beschaffen, bzw. zu erstellen:

- Verkehrsbehördliche Anordnung
- Bauzeitenplan
- Bautagesberichte

Der AN hat der örtlichen Bauaufsicht des AG täglich Tagesberichte zu übergeben, aus denen u. a. die genaue Leistung nach einzelnen Positionen des Leistungsverzeichnisses, die Menge der gelieferten Baustoffe, die durchgeführten Baustoffprüfungen usw. zu ersehen sind. Die Bautagesberichte müssen die Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z.B. über Wetter, Temperatur, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitskräfte, Zahl und Art der auf der Baustelle eingesetzten Großgeräte, den wesentlichen Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges), bestimmte Arten der Ausführung oder Abrechnung, besondere Abnahmen, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe von Gründen, Unfälle, Behinderungen und sonstige Vorkommnisse.

4.3. Elektronisches Planmanagementsystem

- Entfällt -

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt.

5.1. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

5.1.1. Allgemeine Rundschreiben Straßenbau

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/1999, Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingungen für transportable Schutzeinrichtungen (TL-Transportable Schutzeinrichtungen 97)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 18/1999, Änderungen zu den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97)“, Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2017, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017 (ZTV E-StB 17)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 15/2018, Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 17/2018, „Technische Prüfvorschrift für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung; Teil: Berührende Messungen (TP Eben – Berührende Messungen)“, Ausgabe 2017
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2020, Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Seitenkraftmessverfahren (SKM), Ausgabe 2007 (TP Griff-StB 07 (SKM))
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 20/2021, Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau; Teil: Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT))
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2022, Technische Lieferbedingungen für Bau-

stoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (TL Beton-StB 07)

- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/2022, Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel, Ausgabe 2009 (TL NBM-StB 09)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 02/2022, Grundsätze für die passiv sichere Aufstellung von Verkehrszeichen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 11/2024, Anpassung der Zusätzlichen Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 22/2024, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen (ZTV M 13); – Änderungen bei der Anerkennung von Schulungsstellen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 26/2024, Photovoltaik-Freiflächenanlagen entlang der Bundesfernstraßen – Rahmenbedingungen zur Einschätzung des Gefährdungspotenzials nach den RPS 2009
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 04/2025, Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben - Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 05/2025, Stufenweise Anwendung der Technischen Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben – Berührungslose Messungen für den Bauvertrag)
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 07/2025, Akustische Wirkung neu errichteter Lärmschutzwände, vor Ort Messungen an neuen Lärmschutzwänden im Rahmen der Abnahme und vor Ablauf der Gewährleistung
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 13/2025, Einsatz und Erprobung von temperaturabgesenktem Asphalt bei der Herstellung von Verkehrsflächen
- Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) 15/2019, Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau – Ausgabe 2018 – (ZTV La-StB 2018)

5.1.2. Technische Lieferbedingungen

- TL Gestein-StB 04/23 - Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL Sbit-StB 15 Technische Lieferbedingungen für Sonderbindemittel und Zubereitungen auf Bitumenbasis, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL VBit-StB 22 Technische Lieferbedingungen für gebrauchsfertige Viskositätsveränderte Bitumen, Ausgabe 2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL G SoB-StB 20/23 Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel, Teil: Güteüberwachung, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV

- TL BuB E-StB 20/23 Technische Lieferbedingungen für Bodenmaterialien und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2020/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL GaB-StB 16/23 Technische Lieferbedingungen für Gabionen im Straßenbau, Ausgabe 2016/Fassung 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL G DSK-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL G OB-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL G DSH-V-StB 15 Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- TL Beton-StB 07 Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 04/2013 (siehe 5.4) mit Anlage „WS-Grund- und Bestätigungsprüfung zur Beurteilung der Eignung von groben Gesteinskörnungen für die Feuchtigkeitsklasse WS“
Sowie den Änderungen und Erläuterungen gemäß ARS Nr. 04/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL NBM-StB 09 Technische Lieferbedingungen für flüssige Beton-Nachbehandlungsmittel Mit Änderungen und Ergänzungen gemäß ARS Nr. 05/2022
Bezugsquelle: FGSV
- TL Transportable Schutzeinrichtungen 97 mit den Änderungen gemäß ARS 5/1999 vom 15.12.1998 und der Änderung gemäß ARS Nr. 08/2016 vom 11.04.2016
Bezugsquelle: FGSV
- TL M 23 Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien, Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- TL-SP 99 Technische Lieferbedingungen für Stahlschutzplanken, Ausgabe 1999 mit Änderungen gemäß Abschnitt 5.3
Bezugsquelle: FGSV
- TL Fug-StB24 Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme, Ausgabe 2024
Bezugsquelle: FGSV
- TL Bitumen-StB 25 - Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen und gebrauchsfertige Polymermodifizierte Bitumen
Bezugsquelle: FGSV
- TL Baumschulpflanzen – Technische Lieferbedingungen für Baumschulpflanzen (Gütebestimmungen), Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FLL

5.1.3. Technische Prüfvorschriften

Technische Prüfvorschriften (TP), die in der Baubeschreibung und in den hier unter Abschnitt 5.1 aufgeführten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften (ZTV...) nicht mit einer bestimmten Fassung aufgeführt sind, sind in der zum Eröffnungs- / Einreichungstermin gültigen Fassung maßgebend.

- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SRT, Ausgabe 2021 (TP Griff-StB (SRT), mit ARS Nr. 20/2021
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Griffigkeitsmessungen im Straßenbau
Teil Messverfahren SKM, Ausgabe 2007 (TP Griff-StB (SKM), mit ARS Nr. 13/2020
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung Teil berührende Messungen, Ausgabe 2017 (TP Eben- berührende Messungen), mit ARS Nr. 17/2018
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- Technische Prüfvorschriften für Ebenheitsmessungen auf Fahrbahnoberflächen in Längs- und Querrichtung, Teil: Berührungslose Messungen für den Bauvertrag, Ausgabe 2025 (TP Eben - Berührungslose Messungen für den Bauvertrag), mit ARS Nr. 04/2025
Bezugsquelle: FGSV bzw. VkbI-Verlag
- TP B-StB Technische Prüfvorschriften für Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen
Bezugsquelle: FGSV

5.1.4. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

- ZTV Verm – StB 01 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 2001
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV E-StB 17 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Ew-StB 25 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2025
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV La-StB 18 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2018
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV SoB-StB 20 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Asphalt-StB 07/13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt, Ausgabe 2007/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEA-StB 09/13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweisen,
Ausgabe 2009/Fassung 2013
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Beton-StB 07 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007
Bezugsquelle: FGSV

- ZTV RDO Beton-StB 20 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 – ZTV RDO Beton-StB 20
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV BEB-StB 15 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen, Ausgabe 2015
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Fug-StB 15 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015, mit Allgemeinem Rundschreiben Nr. 11/2024 vom 3. April 2024
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV Pflaster-StB 20 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV A-StB 12 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Aufgrabungen von Verkehrsflächen, Ausgabe 2012
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-ING **08/2025** - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten, Ausgabe August 2025
Bezugsquelle: BASt, VkbI-Verlag bzw. FGSV für die Teile 6-1 bis 6-5, 6.7 und 7-4 der ZTV-ING
- ZTV-BEL-B, Teil 3 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für das Herstellen von Brückenbelägen auf Beton (ZTV-BEL-B)
 - ZTV-BEL-B 3/95 – Teil 3 Dichtungsschicht aus Flüssigkunststoff, Ausgabe 1995
 - TL-BEL-B 3/95 – Technische Lieferbedingungen für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
 - TP-BEL-B 3/95 – Technische Prüfvorschriften für Baustoffe zur Herstellung von Brückenbelägen auf Beton mit Dichtungsschicht nach ZTV-BEL-B, Teil 3, Ausgabe 1995
 - TL-BEL-EP – Technische Lieferbedingungen für Reaktionsharze für Grundierungen, Versiegelungen und Kratzspachtelungen unter Asphaltbelägen auf Beton, Ausgabe 1999
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV VZ 2011 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen, Ausgabe 2011, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 9/2011 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Bezugsquelle: FGSV
 - In Verbindung mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2022 vom 2. Februar 2022
- ZTV M 13 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013, in Verbindung mit dem ARS 13/2015 und dem ARS 25/2016 sowie dem ARS 02/2024
Bezugsquelle: FGSV
- ZTV-SA 97 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1997
Bezugsquelle: FGSV
 - mit „Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 18/1999“ (ARS Nr. 18/1999) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Wohnungswesen vom 17. August 1999: Abschnitt 6.11.1 der ZTV-SA wird durch die im ARS Nr. 18/1999 angegebene Fassung ersetzt
 - mit dem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/2024 vom 1. März 2024
Bezugsquelle: VkbI-Verlag

- ZTV FRS 2013, Fassung 2017 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Bezugsquelle: FGSV

5.1.5. Weitere technische Regelwerke

- TK FRS 2020 - Technische Kriterien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 2020
Bezugsquelle: FGSV
- M EBGs-LSW - Merkblatt über Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen, Ausgabe 2018, in Verbindung mit dem ARS 15/2018
Bezugsquelle: FGSV
- VGvF BSW O 2013
„Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGvF BSW O 2013“ in Verbindung mit dem ARS Nr. 18/2013)
Bezugsquelle: www.bast.de
- M AEBEL
Merkblatt über die Anwendung von Erosionsschutzprodukten und Begrünungshilfen aus natürlichen und synthetischen Materialien im Erd- und Landschaftsbau des Straßenbaus
Ausgabe 2024
Bezugsquelle: FGSV
- RuA-StB 23
Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB 23); Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV und RSBB
- R SBB
Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (RSBB); Ausgabe 2023
Bezugsquelle: FGSV
- RSA 21
Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
Ausgabe 2021
Bezugsquelle: FGSV

Verzeichnis der Bezugsquellen:

- FGSV: FGSV-Verlag GmbH
Wesselingstraße 17
50999 Köln
- FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.,
Friedensplatz 4
53111 Bonn
- BAST: Bundesanstalt für Straßenwesen
Brüderstraße 53
51427 Bergisch Gladbach
- VkbI-Verlag: Verkehrsblatt-Verlag Borgmann GmbH & Co. KG
Schleefstraße 14

44287 Dortmund

5.2. Ergänzungen zu den Technischen Lieferbedingung (TL)

5.2.1. Ergänzung zu den TL Asphalt 07/13

- Entfällt -

5.3. Ergänzungen zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV)

5.3.1. Ergänzungen zur ZTV E-StB 17

Zu Abschnitt 1.4 (Baustoffe)

Wenn der Einbau von Boden mit Fremdbestandteilen nach Abschnitt 1.4.4 zulässig ist, gelten hierfür die Regelungen gemäß Abschnitt 2.3 der TL BuB E-StB 20/23 analog.

Stark unterschiedliche Oberböden, z.B. von Acker-, Feuchtwiesen oder Waldflächen, sind getrennt zu lagern.

Die zur Wiederverwendung vorgesehenen Oberbodenmieten sind im Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Oberbodenandeckung festzulegen.

Zu Abschnitt 3.2 (Bodenmaterial und Baustoffe nach den TL BuB E-StB 20/23)

Für den Nachweis der Eignung der Materialien sind die Ergebnisse der Güteüberwachung (Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung) heranzuziehen. Maßgebend ist das letzte Prüfzeugnis bzw. sind die letzten Prüfzeugnisse der Fremdüberwachung, welche(s) die Ergebnisse aller maßgebenden bautechnischen und wasserwirtschaftlichen Prüfparameter enthalten müssen/muss.

Stahlwerkschlacken müssen die Anforderungen an die Volumenzunahme der Kategorie 1 gemäß Tabelle 4 der TL BuB E-StB 20/23 erfüllen.

5.3.2. Ergänzungen zu den ZTV La-StB 18

Abschnitt 4.4.1 Pflanzzeit

Abweichend sind bei Frühjahrspflanzungen die Pflanzarbeiten spätestens bis zum 31. März zu beenden.

Abschnitt 6.4.5 (Verweigerung der Abnahme)

Unabhängig von der Art der Bepflanzung wird die Abnahme bei Gesamtausfällen > 25 % immer verweigert. Diese Regelung gilt auch für Lose und Abschnitte.

5.4. Anlagen/Formblätter

5.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlassung:	Außenstelle:			Projektnummer:				Zeitraum:
	Baumaßnahme:								
	Auftragnehmer:								
	(Name/Anschrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschreibung	Abfallschlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwer- tung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
					V	A	B		
"A"									

"A"									
"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									